



Rat der
Europäischen Union

175023/EU XXVII.GP
Eingelangt am 28/02/24

Brüssel, den 26. Januar 2024
(OR. en)

5733/24
PV CONS 3
AGRI 46
PECHE 32

ENTWURF EINES PROTOKOLLS
RAT DER EUROPÄISCHEN UNION
(Landwirtschaft und Fischerei)
23. Januar 2024

1. Annahme der Tagesordnung

Der Rat nahm die in Dokument 5205/24 enthaltene Tagesordnung an.

2. Annahme der A-Punkte

a) Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten 5279/24

Der Rat nahm die im oben genannten Dokument enthaltenen A-Punkte einschließlich der zur Annahme vorgelegten sprachbezogenen COR- und REV-Dokumente an.

b) Liste der Gesetzgebungsakte (Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union) 5281/24

Binnenmarkt und Industrie

1. Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG hinsichtlich der Anerkennung der Berufsqualifikationen von in Rumänien ausgebildeten Krankenschwestern und Krankenpflegern für die allgemeine Pflege 5199/24 PE-CONS 66/23 MI *Annahme des Gesetzgebungsakts* vom AStV (1. Teil) am 17.1.2024 gebilligt

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 46, Artikel 53 Absatz 1 und Artikel 62 AEUV).

Gesundheit

2. Verordnung über die an die EMA zu entrichtenden Gebühren und Entgelte 5183/24 PE-CONS 59/23 PHARM *Annahme des Gesetzgebungsakts* vom AStV (1. Teil) am 17.1.2024 gebilligt

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 114 und Artikel 168 Absatz 4 Buchstaben b und c AEUV).

3. Beschluss über die Ermächtigung Frankreichs zur Aushandlung eines bilateralen Abkommens mit Algerien (Zivil- und Handelssachen)



5136/24 + ADD 1
PE-CONS 65/23
JUSTCIV

Annahme des Gesetzgebungsakts

vom AStV (2. Teil) am 18.1.2024 gebilligt

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 81 Absatz 2 AEUV). Im Einklang mit den den Verträgen beigefügten einschlägigen Protokollen nahmen Dänemark und Irland nicht an der Abstimmung teil.

Eine Erklärung zu diesem Punkt ist im Anhang wiedergegeben.

4. Beschluss des Rates über die Ermächtigung Frankreichs zur Aushandlung eines bilateralen Abkommens mit Algerien über justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen mit familienrechtlichem Bezug



5094/24
15124/23
JUSTCIV

Annahme

vom AStV (2. Teil) am 18.1.2024 gebilligt

Der Rat nahm den Beschluss des Rates in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 15124/23) an (Rechtsgrundlage: Artikel 81 Absatz 3 AEUV). Im Einklang mit den den Verträgen beigefügten einschlägigen Protokollen nahmen Dänemark und Irland nicht an der Abstimmung teil.

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

3. **Arbeitsprogramm des Vorsitzes**
Vorstellung durch den Vorsitz



Der Vorsitz stellte das Arbeitsprogramm des belgischen Vorsitzes für die Bereiche Landwirtschaft und Fischerei vor.

LANDWIRTSCHAFT

4. Handelsbezogene Agrarfragen
Informationen der Kommission
Gedankenaustausch

5503/24

5. **Strategischer Dialog über die Zukunft der Landwirtschaft in der EU**
Informationen des Vorsitzes und der Kommission
Gedankenaustausch



5145/24

Der Rat führte einen Gedankenaustausch über den von der Kommission initiierten strategischen Dialog über die Zukunft der Landwirtschaft in der EU. Er nahm die Informationen des Vorsitzes und der Kommission zur Kenntnis.

Beratungen über Gesetzgebungsakte

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

6. **Verordnung über einen Monitoringrahmen für widerstandsfähige europäische Wälder**
Gedankenaustausch



5229/24

Auf der Grundlage von drei vom Vorsitz vorgelegten Fragen führte der Rat einen Gedankenaustausch zu dem Vorschlag der Kommission für eine Verordnung über einen Monitoringrahmen für widerstandsfähige europäische Wälder.

Ferner nahm er Kenntnis von den Bemerkungen der Delegationen und der Antwort der Kommission, die dabei helfen würden, ein Grundgerüst für die künftige Arbeit zu schaffen, die auf fachlicher Ebene rasch beginnen würde.

Sonstiges

7. a) Sanktionen gegen die Einfuhr russischer Nahrungsmittel und landwirtschaftlicher Erzeugnisse in die Europäische Union, um die Fähigkeit Russlands, seinen Krieg gegen die Ukraine zu führen, weiter zu schwächen
Informationen der lettischen Delegation im Namen der estnischen, der lettischen und der litauischen Delegation 5522/24

- b) Die Notwendigkeit, in die neue Verordnung über autonome Handelsmaßnahmen für die Ukraine wirksame Lösungen aufzunehmen, um übermäßige Agrareinfuhren aus der Ukraine und negative Auswirkungen auf den Agrarsektor der EU und ihrer Mitgliedstaaten, insbesondere der an die Ukraine angrenzenden Mitgliedstaaten, zu verhindern
Informationen der polnischen Delegation 5591/24

- c) **Ordnungsgemäße Umsetzung des Flächenmonitoringsystems zur Gewährleistung des Ziels der Vereinfachung und Verringerung des Verwaltungsaufwands**  5554/24
Informationen der tschechischen Delegation mit Unterstützung der bulgarischen, der dänischen, der estnischen, der finnischen, der französischen, der griechischen, der kroatischen, der luxemburgischen, der lettischen, der litauischen, der maltesischen, der polnischen, der slowakischen, der schwedischen, der ungarischen und der zyprischen Delegation

Der Rat nahm die Informationen der tschechischen Delegation, die Bemerkungen der Delegationen und die Antwort der Kommission zur Kenntnis.

- d) **Neubewertung der Anhänge der Habitat-Richtlinie in Bezug auf bestimmte Großraubtierpopulationen**  5478/24
Informationen der finnischen Delegation, unterstützt von der griechischen, der italienischen, der lettischen, der österreichischen, der rumänischen, der slowakischen, der schwedischen und der tschechischen Delegation

Der Rat nahm die Informationen der finnischen Delegation, die Bemerkungen der Delegationen und die Antwort der Kommission zur Kenntnis.

- e) **Initiative für die Resilienz von Wasserkörpern und die Verfügbarkeit von Wasser in der Europäischen Union** [2] 5504/24
Informationen der portugiesischen Delegation, unterstützt von der italienischen, der rumänischen, der ungarischen und der zyprischen Delegation

Der Rat nahm die Informationen der portugiesischen Delegation, die Bemerkungen der Delegationen und die Antwort der Kommission zur Kenntnis.

- f) **Verwendung von RENURE im Vorfeld der Bewertung der Nitratrichtlinie** [2] 5502/24
Informationen der niederländischen Delegation, unterstützt von der dänischen und der italienischen Delegation

Der Rat nahm die Informationen der niederländischen Delegation, die Bemerkungen der Delegationen und die Antwort der Kommission zur Kenntnis.

- g) **Die Rolle der GAP bei der Erhaltung der primären und hochwertigen Lebensmittelerzeugung landwirtschaftlicher Betriebe** [2] 5469/1/24 REV 1
Informationen der österreichischen Delegation im Namen der französischen und der italienischen Delegation, unterstützt von der griechischen, der luxemburgischen, der maltesischen, der polnischen, der rumänischen, der slowakischen, der spanischen, der tschechischen, der ungarischen und der zyprischen Delegation

Der Rat nahm die Informationen der österreichischen Delegation, die Bemerkungen der Delegationen und die Antwort der Kommission zur Kenntnis.

-
- [1]** erste Lesung
[C] Punkt auf der Grundlage eines Kommissionsvorschlags
[2] Öffentliche Aussprache auf Vorschlag des Vorsitzes (Artikel 8 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Rates)
-

Erklärungen zu den die Gesetzgebung betreffenden A-Punkten in Dokument 5281/24

Zu A-Punkt 3: **Beschluss über die Ermächtigung Frankreichs zur Aushandlung eines bilateralen Abkommens mit Algerien (Zivil- und Handelssachen)**
Annahme des Gesetzgebungsakts

ERKLÄRUNG IRLANDS

„Mit dem Beschluss wird vorgeschlagen, Frankreich zur Aushandlung eines bilateralen Abkommens mit Algerien über Fragen der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen zu ermächtigen.

Irland versteht den außergewöhnlichen Kontext des vorgeschlagenen Beschlusses, wie er sowohl von der Kommission als auch von Frankreich, an das der Beschluss ausschließlich gerichtet ist, dargelegt wurde. Irland begrüßt die Einigung über den Vorschlag und unterstützt die Ermächtigung Frankreichs, das Abkommen mit Algerien auszuhandeln und abzuschließen, uneingeschränkt.

Der vorgeschlagene Beschluss steht im Einklang mit Artikel 81 Absatz 2 und da der Artikel unter Titel V des Dritten Teils des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union fällt, findet das Protokoll Nr. 21 zum EUV und zum AEUV Anwendung.

Irland beteiligt sich an dem zugrundeliegenden Besitzstand, den dieser vorgeschlagene Beschluss betrifft, und ist durch ihn gebunden¹. Irland betrachtet sich daher durch den vorgeschlagenen Beschluss gebunden gemäß den Bestimmungen des Artikel 6 des Protokolls Nr. 21 zum AEUV.

In Anbetracht dieser Umstände ist Irland nicht der Auffassung, dass sich die Frage der Beteiligung oder Nichtbeteiligung Irlands an dem vorgeschlagenen Beschluss gemäß Artikel 4 des Protokolls Nr. 21 AEUV stellt, so wie es derzeit in Erwägungsgrund 11 des Beschlusses, der die Position Irlands betrifft, zum Ausdruck kommt.

Irland ist gemäß einem Präzedenzfall der Auffassung, dass der folgende Erwägungsgrund die Beteiligung Irlands an den Maßnahmen unter Berücksichtigung von Artikel 6 des Protokolls Nr. 21 genauer widerspiegeln würde:

¹ Richtlinie 2002/8/EG über Prozesskostenhilfe – Erwägungsgrund 33; Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen – Erwägungsgrund 40; Verordnung (EU) 2020/1783 über die Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen – Erwägungsgrund 37; Verordnung (EU) 2020/1784 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke – Erwägungsgrund 47.

Bilaterale Abkommen in Zivil- und Handelssachen

„Irland ist gebunden durch die Richtlinie 2002/8/EG des Rates vom 27. Januar 2003 zur Verbesserung des Zugangs zum Recht bei Streitsachen mit grenzüberschreitendem Bezug durch Festlegung gemeinsamer Mindestvorschriften für die Prozesskostenhilfe in derartigen Streitsachen; durch die Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Neufassung); durch die Verordnung (EU) 2020/1783 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2020 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen (Beweisaufnahme) (Neufassung) sowie durch die Verordnung (EU) 2020/1784 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2020 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten (Zustellung von Schriftstücken) (Neufassung) und beteiligt sich daher an der Annahme dieses Beschlusses.“

Diese Herangehensweise lässt die zugrunde liegende Position Irlands in dieser Angelegenheit unberührt.“
